

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes**

## **Vorbemerkung**

**Die Städte Laubach und Lich vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungspräsidiums in Gießen, einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk gemäß § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I. S 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2018 (GVBl. I S. 302) zu bilden.**

## **§ 1**

Dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden folgende Aufgaben übertragen:

1. die Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen und soweit sie Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde sind.
2. die Überwachung des Straßenverkehrs, auch durch Verwendung technischer Mittel, soweit nichts anderes bestimmt ist, unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörde.
3. das Versammlungswesen.
4. die Lärmbekämpfung, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen ist.
5. die Festsetzung der Sperrzeit.
6. Die Eilaufgaben gemäß § 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
7. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes einschließlich der Erteilung von Verwarnungen, der Erhebung von Verwarnungsgeldern, der Einstellung von Verfahren und der Kostenentscheidungen nach § 25 a Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes.
8. Der Vollzug der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO).
9. Der Vollzug der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung.
10. Der Vollzug der Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen, Grün- und Spielanlagen, auf Gewässern und im Wald.
11. Aufsicht über die Beförderung radioaktiver Stoffe, sowie über die Beförderung und Lagerung gefährlicher Güter, soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen ist.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen Aufgaben, die im örtlichen Geltungsbereich anderen gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirken übertragen wurden.

## **§ 2**

Die Ausdehnung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes auf das Gebiet weiterer Kommunen ist möglich, wenn alle Beteiligten diesem Beitritt zustimmen. § 85 Abs. 2 HSOG ist zu beachten.

### § 3

- (1) Die Aufgaben der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden von dem Bürgermeister der Stadt Lich wahrgenommen.
- (2) Sitz des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes ist Lich.
- (3) Die Aufgaben werden gemeinsam von dem Personal der Stadt Lich sowie dem Personal der Stadt Laubach per Gestellungsvertrag wahrgenommen.
- (4) Die Verrechnung der Personalkosten sowie der Sachkosten erfolgt analog der Kostenregelung des § 20 Absatz 4 der Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Städtesservice Laubach-Lich“.
- (5) Die Aufsicht über die Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Lich aus.

### § 4

- (1) Dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite, der aus den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen, den 1. Stadträtinnen/en, den jeweiligen Hauptamtsleitern und den von ihnen beauftragten Bediensteten besteht. Er tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Der Beirat empfiehlt Grundregeln für die Aufstellung der Einsatzpläne und für Investitionen von mehr als (...) Euro.
- (3) Der Beirat gibt ferner Empfehlungen über die Anzahl des zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personals.
- (4) Die Beschlüsse im Beirat werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Bürgermeisters der Stadt Laubach den Ausschlag.

### § 5

Über sonstige Investitionen, wie z. B. die Erneuerung oder Erweiterung der bestehenden stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen, entscheidet jede Kommune in eigener Zuständigkeit und trägt auch die Kosten hierfür. Der Beirat ist zu solchen beabsichtigten Investitionen im Hinblick auf die Auswirkungen für den Ordnungsbehördenbezirk zu hören.

### § 6

- (1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit sechsmonatiger Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht am Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.
- (5) Der Vertrag kann jederzeit im Einvernehmen aller Vertragsparteien aufgelöst werden.

### § 7

Diese Vereinbarung tritt mit der Anordnung des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes durch das Regierungspräsidium Gießen in Kraft.

Ort, Datum

**Der Magistrat der Stadt Lich**

**Der Magistrat der Stadt Laubach**

Bürgermeister

1. Stadträtin

Bürgermeister

1. Stadträtin